

Konformitätserklärung

Ausgestellt durch: Brunner GmbH – Buozzistraße 8 – 39100 Bolzano/Bozen (Italien)

Konformitätserklärung für Materialien aus Kunststoff, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass unser Produkt:

KARAFFE CALIFFA aus PC (Polycarbonat) Artikelnummer 0830190N

aus Polycarbonat (PC) in allen Farbkombinationen den gesetzlichen Vorschriften der europäischen Kunststoff-Richtlinie 2002/72/EC sowie der Verordnung (EU) 10/2011 und der Verordnung (EU) Nr.1935/2004 in der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen Fassung entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter dem gesetzlichen Grenzwert, gemäß der Verordnung (EU) 10/2011. Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Verordnung (EU) 10/2011.

Folgende Stoffe können in dem Material vorhanden sein, für die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr.10/2011 spezifische Migrationsgrenzwerte oder sonstige Beschränkungen festgelegt sind.

Folgende für das o.g. Produkt relevante Materialien finden Verwendung:

Nr.	Simulanz	Testdauer Temperatur	/	Simulanz	Lab.-No.	Einheit	Grenzwert	Beurteilung
1.	Essigsäure 3%	2 Stunden / 70°C		Essigsäure 3%	TCL131204-01	mg/dm ²	<2	erfüllt
2.	Ethanol 50%	2 Stunden / 70°C		Ethanol 10%	TCL131204-01	mg/dm ²	<2	erfüllt

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

Arten von Lebensmitteln, die mit dem Material in Berührung kommen dürfen:

Wässrige Lebensmittel, alkoholische Lebensmittel, trockene Lebensmittel, fetthaltige Lebensmittel

Verwendung Eigenschaften/Verwendung Barrieren:

Das Produkt ist zur wiederholten Verwendung geeignet.

Weitere Produkteigenschaften: spülmaschinengeeignet

Weitere Einschränkungen: nicht mikrowellengeeignet

Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit Lebensmitteln:

max.140°C (keine Kontaktwärme)

min.-100°C

Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen anhand dessen die Konformität des Materials oder des Gegenstandes festgestellt wurde:

Je nach Artikel entsprechend der gesetzlichen Ermittlung gemäß Verordnung (EU) 10/2011

Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 – Art. 17: Innerbetriebliche Rückverfolgbarkeit (Identifizierung der unmittelbaren Vorlieferanten und gewerblichen Abnehmer) ist gewährleistet.

Vom o.g. Produkt geht keine Gefahr aus für die Gesundheit oder die Umwelt nach Artikel 3 des Rahmenbeschlusses 1935/2004/EG.

Es werden keine Dual-Use-Stoffe verwendet.

Es wird keine funktionelle Barriere aus Kunststoff verwendet.

Herausgeber: Brunner GmbH, B. Buoizzi Straße 8, 39100 Bozen, Italien.



Bozen, 21.01.2026

Ort und Datum.

Gültigkeit: Solange Materialrezeptur unverändert und bis auf Widerruf durch Neuausstellung.